BENÜTZUNGSREGLEMENT

SCHIESSANLAGE

FULLERFELD

Der Gemeinderat Full-Reuenthal und der Stadtrat Klingnau setzen folgendes Benützungsreglement für die Schiessanlage Fullerfeld ab 1.1.2019 in Kraft.

Anhang: Tarifreglement Schiessanlage Fullerfeld

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Eigentum

Art. 1

1. Die Schiessanlage Full ist Eigentum der Einwohnergemeinde Full-Reuenthal, nachfolgend EG genannt.
2. Sie wird den Schiessvereinen der EG und der Einwohnergemeinde Klingnau zur Benützung zur Verfügung gestellt.
3. Die „Schützenstube" wird ausserhalb des Schiessbetriebes für private und öffentliche Anlässe gegen eine Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Benützende Vereine

Art. 2

1. Auf der Anlage schiessen:
   - der Schiessverein Full-Reuenthal
   - die Schützengesellschaft Klingnau
   - die Schiesssektion PFV Klingnau
2. Der Verein der EG geniesst in der Benützung der Anlage Vorrang.

Militär

Art. 3

1. Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird von der Schiesskommission und der Gemeinde geregelt.
2. Bei militärischen Schiessen muss der Standwart oder ein kompetenter Stellvertreter bei der Übergabe und Übernahme anwesend sein. Entschädigt wird er nach dem Verwaltungsreglement der Armee.
3. Entschädigungen für den Schiessbetrieb richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee. Mit der Entschädigung wird vollumfänglich der Scheibenfond geäufnet.

Andere Interessenten

Art. 4

1. Die Schiessanlage und die „Schützenstube" können auch anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.
2. Zuständig für die Vergabe zur Benützung der Schiessanlage durch andere Benutzer ist die Schiesskommission.

   Zuständig für die Vergabe zur Benützung der Schützenstube ist der Standwart. Grundlage ist das Benützungsreglement für die Schützenstube.
3. Die Benützungsgebühren werden im Tarifreglement geregelt.

Versicherung

Art. 5

Die EG schliesst alle Versicherungen ab, die nicht den Schiessbetrieb betreffen.

Schlüssel

Art. 6

Die Gemeindekanzlei der EG verwaltet sämtliche Schlüssel. Sie führt eine Schlüsselliste. Allfällige Verluste von Schlüsseln sind sofort der Gemeindekanzlei Full-Reuenthal zu melden. Diese informiert die Schiesskommission. Der Gemeinderat der EG behält sich vor, Folgekosten zu verrechnen.

Änderungen im Benützungsreglement

Art. 7

Die Gemeinderäte der EG und Stadt Klingnau können im gegenseitigen Einverständnis und nach Rücksprache mit der Schiesskommission, jederzeit Bestimmungen dieses Reglementes ändern oder aufheben. Die Schiesskommission stellt für Änderungen dem Gemeinderat der EG Antrag.

Betrieb, Unterhalt, Erneuerungen

Art. 8

1. Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie Investitionen in die Anlage sind im Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Full-Reuenthal und der Stadt Klingnau über die Benützung der Schiessanlage geregelt. Die Schiessvereine erbringen, soweit möglich, Eigenleistungen.
2. Der Unterhalt des künstlichen Kugelfanges ist Sache der Schiessvereine und wird in Art. 11 geregelt.

Luftdruck-Anlage Klingnau

Art. 9

1. Die Mitglieder des Schiessvereins der EG Full-Reuenthal können die Luftdruckschiessanlage Klingnau zu den selben Bedingungen nützen wie die Klingnauer Schiessvereine.
2. Die Benützung wird mündlich zwischen den Vertretern der Schützenvereine geregelt.

B. SCHIESSBETRIEB

Schiesskommission

Art. 10

1. Die Zusammensetzung der Schiesskommission ist im Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Full-Reuenthal und Klingnau über die Benützung der Schiessanlage in Full geregelt.
2. Die Schiesskommission konstituiert sich selbst.
3. Die Schiesskommission regelt den Schiessbetrieb, erstellt den Belegungsplan und prüft die Einlagen in den Scheibenfond.
4. Die Schiesskommission stellt dem Gemeinderat der EG Antrag für finanzielle Mittel für nicht periodisch anfallende Unterhaltsarbeiten sowie für Erneuerungen und Neu-Installationen
5. Der Gemeinderat der EG regelt in Absprache mit dem Stadtrat Klingnau die Aufgaben und Befugnisse der Schiesskommission.

Scheibenfond

Art. 11

1. Zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln, die für den Unterhalt des künstlichen Kugelfangs erforderlich werden sowie zur Bildung von angemessenen Rückstellungen für den Ersatz der elektronischen Trefferanzeige wird ein Scheibenfond geäufnet.
2. Der Scheibenfond soll durch folgende Beiträge gespiesen werden:
   - Schussgelder gemäss Tarifreglement
   - Beiträge von militärischen Schiessen
   - Verkauf von Hülsen
   - Beiträge für die Benützung der Schiessanlage durch auswärtigen Schützenvereinen
   - Jahresbeitrag der Schützenvereine gemäss Tarifreglement
   - Benützungsgebühren der Schützenstube
3. Wird der Scheibenfond aufgelöst, wird das Vermögen unter den beiden Vertragsgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Belegungsplan

Art. 12

1. Der Belegungsplan gibt Aufschluss über den gesamten Schiessbetrieb. Der Belegungsplan ist jeweils bis Ende Februar zu erstellen und dem Gemeinderat der EG und dem Stadtrat Klingnau zuzustellen. Änderungen und Ergänzungen im Belegungsplan liegen im Kompetenzbereich der Schiesskommission.
2. Das Feldschiessen, Verbandsschiessen, sowie Schiessanlässe gemäss SSV-Reglement für das sportliche Schiessen (Verbands- & Vereinswettkämpfe, Schützenfeste) haben im Belegungsplan Vorrang.
3. Trainings und das Obligatorische sind von den drei Vereinen gemeinsam durchzuführen.

   Weitere Anlässe sind, soweit möglich, ebenfalls gemeinsam durchzuführen.

Schiessbetrieb

Art. 13

1. Jeder Verein organisiert seinen Schiessbetrieb selbst.
2. Die Elektronische Trefferanzeige darf nur von den speziell dazu ausgebildeten Schützen in Betrieb genommen werden. Diese tragen die Verantwortung für eine fachgerechte Benützung.
3. Eingriffe in die Technik der Elektronischen Trefferanzeige dürfen nur durch Fachpersonal vorgenommen werden.
4. Entstandene Schäden sind sofort dem Standwart und dem Präsidenten der Schiesskommission zu melden. Diese organisieren in Absprache mit dem Gemeinderat der EG deren Behebung.

Hülsen

Art. 14

Die Hülsen bleiben Eigentum der Schiessanlage. Erträge gehen zu Gunsten des Scheibenfonds. Die Verwaltung der Hülsen obliegt der Schiesskommission.

Ordnung

Art. 15

Der Schiessstand muss nach jedem Schiessen aufgeräumt und in Ordnung verlassen werden. Verantwortlich ist der amtierende Schützenmeister (Standchef). Beschwerden sind an den Präsidenten der Schiesskommission zu richten.

Haftung

Art. 16

Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet der betreffende Schütze resp. sein Verein.

Standwart

Art. 17

1. Die Schiesskommission wählt einen Standwart. Dieser ist, mit Ausnahme der Elektronischen Trefferanzeige für die Pflege und den Unterhalt der gesamten Anlage zuständig.
2. Bei militärischer Benützung ist er oder ein kompetenter Stellvertreter zur Übergabe und Übernahme der Anlage auf dem Platz anwesend.
3. Der Standwart wird durch die EG gemäss Tarifreglement entschädigt.

Standchef

Art. 18

1. Jeder Schützenverein bestimmt einen Standchef und meldet diesen der Schiesskommission. Als Standchef kann nur ein ausgebildeter Schützenmeister amten.
2. Die Schiesskommission erstellt ein Pflichtenheft für den Standwart und die Standchefs.

C. SCHÜTZENSTUBE

Benutzung

Art. 19

1. Den Schützenvereinen der Vertragsgemeinden steht die „Schützenstube" zur Durchführung der Schiessanlässe und Trainings frei zur Verfügung. Bei der Durchführung der übrigen Schiessanlässe entrichten die Schiessvereine für die Benützung einen Beitrag gemäss Tarifreglement.
2. Bier und Mineralwasser müssen zum Einstandspreis plus einem allfälligen Zuschlag, vom Standwart bezogen werden.
3. Die „Schützenstube" kann für private und öffentliche Anlässe gemietet werden. Die Mietgebühren richten sich nach dem Tarifreglement.

Ordnung

Art. 20

Die Benützer der Schützenstube haben das Mobiliar, Inventar, die Räumlichkeiten und WC-Anlagen in Ordnung zu halten und besenrein zu verlassen.

Schlüssel

Art. 21

Die Schlüssel werden durch den Standwart bei der Übergabe der Schützenstube ausgehändigt.

Besitz

Art. 22

Mobiliar und Inventar sind, soweit auf der Inventarliste nicht anders vermerkt, Eigentum der Standortgemeinde.

Gebühren

Art. 23

Die Mietgebühren, Entschädigung des Standwartes, sowie durch den Mieter verursachte Schäden sind bei der Abnahme gegen Quittung bar zu bezahlen.

Full-Reuenthal, 27.8.2018

GEMEINDERAT FULL-REUENTHAL

GEMEINDERAT FULL-REUENTHAL

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Marcel Werder Petra Essig

Klingnau, 12.11.2018

STADTRAT KLINGNAU

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Reinhard Scherrer Rolf Walker

Tarifreglement

1. Schussgeld

Grundlage	Grundlage bietet die Munitionsbestellung sowie die Abrechnung von Schiessanlässen
a) 20 Rp./Schuss	Übungsschiessen Obligatorisches Programm interne Vereinsanlässe Matchschiessen
b) 20 Rp./Schuss	Schiessanlässe gemäss SSV-Reglement für das sportliche Schiessen (Verbands- & Vereinswettkämpfe, Schützenfeste)
c) 25 Rp./Schuss	Fremde Vereine
d) Militär	gemäss Verwaltungsreglement der Armee
e) Jungschützenkurse	sind von dieser Regelung ausgenommen

2. Standbenützungsgebühren

Vereine EG & Klingnau	Jahresbeitrag Fr. 300.--/Verein
Anlässe gemäss 1.b)	Fr. 200.--/Anlass
Fremde Vereine	Fr. 100.--/Schiesstag zzgl. Schussgeld & Entschädigung Standwart
Matchschützen	Fr. 50.--/Schiesstag zzgl. Schussgeld & Entschädigung Standwart

3. Schützenstube ausserhalb Schiessbetrieb

Mitglieder Schützenvereine EG und Klingnau	Fr. 40.--	(zzgl. Entschädigung Standwart)
Einwohner der EG und Klingnau	Fr. 80.--	(zzgl. Entschädigung Standwart)
Einwohner anderer Gemeinden	Fr. 150.--	(zzgl. Entschädigung Standwart)

4. Entschädigung

Standwart	Grundbetrag Fr. 600.--/Jahr Übergabe/Abgabe Fr. 20.--/Miete Wenn nötig kann für die Reinigung Fr. 50.00 in Rechnung gestellt werden.